

Großen bis hin zu Karls des Großen *Admonitio generalis* bringt die Analyse wenig Neues und mündet in unklare Schlussfolgerungen: „The definition of true and false dreams was continuously negotiated, and the normative texts surveyed in this article relate to these processes“ (S. 23); „the handling of dreams was contextual, and a prescriptive sentence against the interpretation of dreams probably did not mean all dreams, nor was it necessarily taken as such“ (S. 25).

E. K.

Tomáš GÁBRIŠ / Róbert JÁGER, Back to Slavic Legal History? On the Use of Historical Linguistics in the History of Slavic Law, FMSt 53 (2019) S. 39–66, legen einen umfassenden Überblick über die Forschungsdiskussion zur slawischen Rechtsgeschichte vor. Als Mittel zur Identifizierung von antiken slawischen Rechtsbegriffen und somit von „elements of an older ‘pre-cyrilometodian’ normative system“ (S. 60) in den Werken von Kyrrill und Methodius schlagen sie die Methoden der historischen Sprachwissenschaft vor. E. K.

---

David S. BACHRACH, Royal Justice and the Comital Office in East Francia c. 814–c. 899, Francia 46 (2019) S. 1–23, beschreibt anhand von Kapitularien, Privat- und Königsurkunden die Pflichten des Grafenamts im Ostfrankenreich. Gegen die Vorstellungen der neueren Verfassungsgeschichte betont der Vf. die zentrale Rolle der Grafen als Regierungsbeamte mit festen Zuständigkeitsbereichen, in denen sie die Gerichtsbarkeit als Vertreter des Königs ausübten.

E. K.

Konzepte und Praktiken der Schiedsgerichtsbarkeit im römisch-deutschen Reich vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, hg. von Hendrik BAUMBACH / Claudia GARNIER, BDLG 155 (2019) S. 233–416. – In die Tagungsbeiträge, die sich im Februar 2018 in Vechta dieser Form der sich im Lauf des MA zunehmend ausdifferenzierenden Konfliktbeilegung widmeten, führen die Hg. (S. 235–249) mit einem Quellen- und Forschungsüberblick ein, beginnend mit dem Kölner Großen Schied 1258 und endend mit den Bestimmungen des Wormser Reichstags 1495 zum ausschließlich fürstlichen Recht, Austragsverfahren außerhalb der höchsten Reichsgerichte zu suchen. – Knut GÖRICH, Schiedsgerichtliche Einigungsversuche im Streit Kaiser Friedrichs I. Barbarossa mit Papst Alexander III. (S. 251–263), erkennt experimentelle Formen der Anwendung von Schiedsgerichten während des Schismas und in funktionsfähiger Ausprägung dann in den Frieden von Venedig vorbereitenden Vorverhandlungen von Anagni 1176. – Nach Rainer MURAUER, Das Schiedsverfahren im Rahmen der geistlichen Gerichtsbarkeit im Erzbistum Salzburg im 13. Jahrhundert (S. 265–274), schlug sich dieses noch vor der Jahrhundertwende im Amt des zivil- wie strafrechtliche Angelegenheiten behandelnden Offizials nieder, wobei *mediatores* (Begriff 1242 erstbelegt) schon weit früher schiedsgerichtlich tätig waren. – Bernd KANOWSKI, Schiedsgerichtsbarkeit nach sächsisch-magdeburgischem Recht (S. 275–284), fokussiert in seinen im wesentlichen